

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Sanitätsdienst Samariterverein Zofingen, SVZ

1. Geltungsbereich:

In diesen AGB wird die männliche Form verwendet, sie gilt auch für weibliche und diverse Personen.

Diese Sanitätsdienst-AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen Auftraggeber und Samariterverein Zofingen (nachfolgend SVZ genannt) bei der Übernahme eines Sanitätsdienstes.

Mit der Anfrage zur Übernahme von Sanitätsdiensten akzeptiert der Auftraggeber diese AGB.

Die Geltung von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausgeschlossen.

Grundlage dieser AGB bildet das Reglement Sanitätsdienst von Samariter Schweiz.

Vereinbarungen zwischen den Parteien, welche von diesen AGB abweichen, sind schriftlich festzuhalten. Als schriftliche Form wird E-Mail akzeptiert.

2. Anfrage:

Die Anfrage zur Übernahme von Sanitätsdiensten erfolgt schriftlich per Onlineformular über die Webseite des SVZ (<https://www.samariter-zofingen.ch/sanitaetsdienst>). Sie hat mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Einsatzdatum beim Samariterverein Zofingen einzugehen. Für verspätet eingegangene Anfragen werden Aufwandpauschalen verrechnet:

Innerhalb 4-6 Wochen vor dem geplanten Anlass: CHF 100.00

Innerhalb 2-4 Wochen vor dem geplanten Anlass: CHF 200.00.

Anfragen innerhalb 2 Wochen vor dem geplanten Anlass können aus organisatorischen Gründen nicht angenommen werden.

Der SVZ nimmt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage mit dem Auftraggeber Kontakt auf. Vor jeder Übernahme eines Sanitätsdienstes erfolgt eine Risikobeurteilung anhand der Checkliste von Samariter Schweiz. Der Sanitätsdienst gilt erst als angenommen und verbindlich, wenn der SVZ dies dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat.

3. Organisation Sanitätsdienst:

3.1 Zuständigkeit SVZ

Der SVZ übernimmt die Verantwortung bezüglich Einrichtung und Betrieb des Sanitätspostens. Er stellt die erforderliche Anzahl Samariter* sowie das Material zur Verfügung.

*Der SVZ kann Sanitätsdienstleistende von Partnerorganisationen einsetzen. Sie sind den Samaritern gleichgestellt.

3.2 Planung

Der Leiter Sanitätsdienst vertritt die Belange des SVZ gegenüber dem Auftraggeber.

Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Leiter Sanitätsdienst auf Grund der Grösse und Risikolage der Veranstaltung. Wenn der Auftraggeber die risikogerechte Organisation eines Sanitätsdienstes nach eigenen Vorstellungen minimieren will, kann der SVZ die Übernahme des Sanitätsdienstes ablehnen.

Je nach Anlassart und Risikobeurteilung kann der Leiter Sanitätsdienst vom Auftraggeber verlangen, dass zusätzlich Fachpersonal zur Unterstützung beigezogen werden muss (Arzt, Rettungsdienst, etc.). Die Entschädigung des Fachpersonals trägt der Auftraggeber.

Bewilligungen und Sicherheitskonzepte liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

3.3 Sanitätsposten

Der Auftraggeber stellt für die Errichtung des Sanitätspostens einen geeigneten, leicht zugänglichen, beheizbaren Raum mit einer freien Fläche von mindestens 3x4 m zur Verfügung, welcher sich zentral am Veranstaltungsort befindet. Die Grösse der Lokalität richtet sich nach Grösse und Risikolage der Veranstaltung. Die Lokalität hat während des Sanitätsdienstes ausschliesslich dem SVZ zur Verfügung zu stehen und muss abgeschlossen werden können. Falls die Lokalität den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen Sanitätspostens nicht entspricht, kann der SVZ jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten. Sollte durch den Veranstalter keine Lokalität zur Verfügung gestellt werden können, muss er ein geeignetes Zelt errichten. Strom, Licht und Wasser müssen vorhanden sein (Fenster erwünscht).

Der Auftraggeber ist in der Pflicht, den Standort des Sanitätspostens den Anwesenden bekannt zu machen.

Der Auftraggeber hat einen kostenlosen Parkplatz für das Samariterfahrzeug in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung zu stellen.

3.4 Kommunikation

Die Kommunikationsmittel müssen der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung bzw. des Standortes angepasst sein. Die Verbindung zwischen Auftraggeber und Sanitätsposten gemäss gegenseitiger Absprache.

Bei grösserer Entfernung zwischen mehreren Sanitätsposten oder beim Einsatz von Samariter-Patrouillen wird eine Funkverbindung hergestellt. Der Auftraggeber hat geeignete Funkgeräte (inkl. Headsets) zur Verfügung zu stellen. Falls der SVZ eigene Funkgeräte nutzen muss, wird deren Einsatz in Rechnung gestellt.

4. Betrieb Sanitätsposten:

4.1 Sanitätsposten

Jeder Sanitätsposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Die Zahl der eingesetzten Samariter und deren Qualifikation richten sich nach der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung. Die eingesetzten Samariter sind gut sichtbar gekleidet und tragen ein Namensschild.

Der Leiter Sanitätsdienst bestimmt für jeden Einsatz einen Postenchef, welcher alle mit dem Betrieb des Sanitätspostens verbundenen Führungsaufgaben übernimmt. Während der Dienstzeit sind die Samariter dem Postenchef unterstellt.

Der Auftraggeber bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postenchef während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen jederzeit telefonisch wenden kann.

Sanitätsposten werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers vorzeitig aufgehoben.

4.2. Ausbildung Sanitätsdienstleistende

Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines bei Samariter Schweiz angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsdiensten ausgebildet und geschult. Alle dienstleistenden Samariter sind mindestens Inhaber der First Aid Stufe 2 IVR und eines gültigen BLS-AED-SRC Zertifikates. Alle Sanitätsdienstleistenden von Partnerorganisationen verfügen über eine gleichwertige Qualifikation und Ausbildung wie die Samariter.

4.3. Schweigepflicht

Gegenüber Dritten unterstehen die dienstleistenden Samariter der Schweigepflicht.

Die Patientenjournale werden als medizinisch besonders schützenswerte Daten behandelt und ohne Zustimmung von zurechnungsfähigen Patienten nicht an weiterbehandelnde Instanzen übergeben.

Die Patientenjournale werden gemäss Gesetz 20 Jahre archiviert und anschliessend vernichtet.

4.4 Sicherheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Samariter vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen.

5. Hilfeleistung:

5.1. Hilfeleistung vor Ort

Auf dem Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe. Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen.

Der Postenchef entscheidet, ob ein Patient in einem von Angehörigen oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten, geeigneten Fahrzeug oder durch den Rettungsdienst zu transportieren ist.

Die Kosten für Ambulanztransporte sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten oder dessen Versicherung zu übernehmen.

Die Betreuung von Patienten durch Samariter ist für diese unentgeltlich.

Samariter dürfen nur Medikamente abgeben, die vom Vereinsarzt bewilligt worden sind.

5.2. Patiententransport

Die Samariter führen keine Patiententransporte durch. Patiententransporte sind ausschliesslich Sache des Auftraggebers oder der Angehörigen des Patienten.

Für Rettungskräfte muss die Zu- und Wegfahrt zum Sanitätsposten (Rettungsachse) jederzeit gewährleistet sein.

6. Entschädigung:

6.1. Sanitätsdienst durch SVZ

Für die Organisation, Einrichtung und Betrieb eines Sanitätspostens, den Einsatz der Samariter sowie für Verbrauchsmaterial wird vom Auftraggeber eine Entschädigung gemäss der publizierten Preisliste verlangt. Verrechnet werden die effektiven Einsatzstunden, Auf- und Abbau des Sanitätspostens sowie zusätzliches Spezialmaterial. Material welches nicht im direkten Zusammenhang mit der Patientenversorgung abgegeben wird, wird separat in Rechnung gestellt (zum Beispiel Rettungsdecken, Handschuhe, etc.). Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail. In begründeten Fällen kann der SVZ auf eine Teil-Vorauszahlung bestehen.

6.2. Verpflegung

Die dienstleistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Auftraggebers angemessen verpflegt.

- Alkoholfreie Getränke nach Bedarf und Witterung zur freien Verfügung
- Einsatzdauer < 4 Stunden: 1 Zwischenverpflegung (CHF 10.00)
- Einsatzdauer > 4 Stunden: 1 Hauptmahlzeit (CHF 20.00) zusätzlich zur Zwischenverpflegung

6.3. Rücktritt vom Vertrag

Bei Absage eines Einsatzes weniger als 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung, wird dem Auftraggeber eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 200.- in Rechnung gestellt.

Falls weniger als zwei Tage vor Veranstaltung die benötigte Einsatzzeit durch den Auftraggeber um gesamt mehr als zwei Stunden gekürzt wird oder ganze Schichten wegfallen, fällt eine Umtriebsentschädigung von 30% der entfallenen Schicht an. Wird die Einsatzzeit während des Einsatzes durch den Auftraggeber gekürzt, wird die ursprünglich vereinbarte Einsatzzeit vollumfänglich verrechnet.

Werden die vertraglich getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt, kann der SVZ den Auftrag ablehnen und nötigenfalls den Dienst nicht antreten. Dafür übernimmt der SVZ keine Haftung.

7. Versicherung:

Die dienstleistenden Samariter sind bei Samariter Schweiz im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schäden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert.

8. Gerichtsstand:

Auf alle Rechtsbeziehungen ist Schweizer Recht anwendbar.
Gerichtsstand ist Zofingen.

Zofingen, Juli 2024